



Stand der Umrüstung vogelgefährlicher Masten in Deutschland Ergebnisse einer Befragung der Länderumweltminister

Stand 01.01.2007

Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE)
*European Group of Experts on Ecology,
Genetics and Conservation*

I. Vorbemerkung

Fachleute schätzen den Bestand hochgefährlicher Mittelspannungsmasten in Deutschland auf einhundert- bis fünfhunderttausend. An ihnen kommt jährlich eine unbekannte Zahl Vögel zu Tode - darunter auch Uhus. Der im Jahr 2002 neu in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügte § 53 "Vogelschutz an Energiefreileitungen" soll diese Gefahr bis 2012 für alle Vögel beseitigen.

Die Verpflichtungen des § 53 BNatSchG sind zwar Sache der Netzbetreiber. Der Staat kann sich aber nicht aus der Sache heraushalten. Die Naturschutzbehörden haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts eingehalten werden. Dazu zählt auch § 53 BNatSchG.

Bezogen auf das Problem der Mittelspannungsmasten sind es insbesondere die Länderumweltminister, welche mit den ihnen zur Verfügung stehenden Fachbehörden - vor allem den Staatlichen Vogelschutzwarten - gegenüber den Netzbetreibern die Lösung des Problems auf Länderebene einfordern und durchsetzen müssen. Dazu zählen Mitarbeit an entsprechenden Aktionsplänen der Netzbetreiber und die notwendigen Erfolgskontrollen. Mehr als vier Jahre der zehnjährigen Nachrüstungsfrist sind bereits verstrichen.

In diesem Zusammenhang hat die EGE mit Schreiben vom 25.05.2006 die Länderumweltminister um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele vogelgefährliche Masten gibt es in Ihrem Bundesland?
2. Welche Pläne, Projekte oder Maßnahmen haben Sie bzw. Ihre Naturschutzverwaltung entwickelt, um die Nachrüstung aller vogelgefährlichen Masten bis 2012 in ihrem Bundesland abzuschließen?
3. Wie ist der Umrüstungsstand in den Europäischen Vogelschutzgebieten, wie in den übrigen Teilen Ihres Bundeslandes?
4. Arbeiten Sie mit den Netzbetreibern zusammen an der Umrüstung der Masten? Wenn ja, auf welche Weise?
5. Kontrollieren Sie die Einhaltung der Verpflichtungen des § 53 BNatSchG? Wenn ja, auf welche Weise?
6. Enthält das Landesnaturschutzgesetz eine Bußgeldvorschrift, welche auf Netzbetreiber, die den Konstruktions- und Nachrüstpfllichten des § 53 BNatSchG nicht nachkommen, angewandt werden kann? Wenn nein, streben Sie eine solche Vorschrift an?

Nach einem halben Jahr liegen nun – bis auf Bremen – Antworten aller Länderumweltminister vor. Im folgenden Beitrag fasst die EGE die Antworten zusammen und erlaubt sich, diese zu kommentieren.

II. Was wissen die Länder?

Die meisten Länder verweisen hinsichtlich der Umrüstung gefährlicher Mittelspannungsmasten auf intensive, z. T. schon vor Inkrafttreten des § 53 BNatSchG unternommene, mitunter jahrzehntelange Bemühungen und beträchtliche Fortschritte (z. B. in bestimmten Gebieten oder zum Schutz bestimmter Arten).

Im Land Berlin spiele der Stromschlag als Mortalitätsursache keine wesentliche Rolle mehr. In Hamburg existiere lediglich noch eine Mittelspannungsfreileitung mit gefährlichen Masten. Diese würde spätestens 2007 abgebaut. In Teilgebieten Hessens z. B. sei ein „Entschärfungsgrad“ von nahezu 100% erreicht worden. Ähnliches berichtet Rheinland-Pfalz. Aktuell gäbe es noch Probleme an nicht abgesicherten Einzelmasten alter Trassen und untauglicher Sicherungssysteme. Baden-Württemberg betrachtet die Entschärfung mit an rund 50.000 Masten durchgeführten Vogelschutzmaßnahmen offenbar als abgeschlossen.¹

Offenkundig haben aber die wenigsten Länder einen Überblick über die Zahl der spätestens bis 2012 noch umzurüstender Masten. Jedenfalls haben die meisten Länder diese Frage nicht oder unpräzise beantwortet. Ausnahmen sind Bran-

¹ Nach Angaben von Dr. Dieter Haas sind in Baden-Württemberg beträchtliche Anstrengungen zur Entschärfung von Mittelspannungsmasten unternommen worden. Die Situation sei aber bei weitem noch nicht so gut, wie vom Ministerium dargestellt (D. Haas am 06.10.2006 auf Nachfrage). D. Haas ist Leiter der NABU-Bundesarbeitsgruppe „Stromtod“ und kennt die Situation in Baden-Württemberg wie kein Zweiter.

denburg und Thüringen, welche auf die Anfrage der EGE hin bei den Netzbetreibern Zahlen erfragt haben:

Für Brandenburg gibt das Umweltministerium die Zahl der nach dem VDEW-Katalog in die Gefährdungskategorie „hoch“ einzustufenden Masten mit 13.000 (von insgesamt 16.500 Stahl- und Betonmasten) an. Die Zahlen beziehen sich allerdings nur auf ein Drittel des Landes. Für die übrigen Landesteile hat der Netzbetreiber dem Ministerium trotz Anfrage keine Zahlen übermittelt.

Thüringen nennt 18.000 (von ehemals 40.000) Masten.

Aus Bayern waren keine Zahlen zu erhalten; sie seien „nicht aktuell und daher zur Weitergabe oder Veröffentlichung ungeeignet“.

Schleswig-Holstein, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen teilen mit, eine Erfassung von Leitungsstrecken mit gefährlichen Masten habe stattgefunden (in Sachsen stichprobenartig in einigen Landesteilen). Quantitative Angaben macht allerdings keines dieser Länder. Gründe für diese Zurückhaltung werden nicht mitgeteilt.

Mecklenburg-Vorpommern schätzt den Bestand hochgefährlicher Mittelspannungsmasten „insgesamt eher als gering“ ein. Bedauerlicherweise käme es jährlich zu einer nicht genau erfassten Zahl von Stromopfern, diese sei aber auf jeden Fall relativ gering und sinkend.

Nach Meinung der Umweltministerin von Sachsen-Anhalt sei die Ermittlung der gefährlichen Masten Aufgabe der Energieversorgungsunternehmen, nicht der Naturschutzverwaltung. Daher sei die Zahl der Masten dem Ministerium nicht bekannt.

Niedersachsen geht auf die Frage nicht ein.

Den Ländern fehlen offenbar auch Informationen über die Zahl der in EG-Vogelschutzgebieten zu entschärfenden Masten trotz der Konzentration ihrer Bemühungen auf diese Gebiete (in Deutschland 8,4 % der Landfläche).

Nur Nordrhein-Westfalen nennt unter Berufung auf Angaben der RWE Energy AG, dem größten Stromversorger des Landes, aus dem November 2004 Zahlen für die EG-Vogelschutzgebiete. Demnach befinden sich darin 3.712 Mittelspannungsmasten, von denen 458 von RWE als „hochgefährlich“ eingestuft werden.

Brandenburg begründet die fehlenden Informationen mit dem Umstand, eine Antwort des Energieversorgers stünde noch aus und die Statistik eines zweiten bundeslandübergreifenden Stromversorgers ließe keine Aufschlüsselung nach Bun-

desländern bzw. Vogelschutzgebieten zu. In bestimmten Gebieten sei aber ein großer Teil der Mittelspannungsmasten vogelgerecht gesichert worden.

Die meisten Länder bereiten zur Abwehr einer Verurteilung die Meldung weiterer EG-Vogelschutzgebiete vor. Diese Gebiete dürften in den bisherigen Prioritätenkatalogen noch nicht vollständig berücksichtigt und die Informationsdefizite für diese Gebiete eher noch größer sein.

III. Was tun die Länder?

Bis auf Niedersachsen verweisen alle Länder auf irgendeine Zusammenarbeit mit den Energieversorgern, zumindest auf die seitens der Länder erfolgte oder vorbereitete Bereitstellung von Informationen über mit Priorität zu schützende Gebiete. Der Umfang der Zusammenarbeit scheint länderspezifisch sehr unterschiedlich zu sein.

Die Bemühungen der Umweltministerien im Zusammenhang mit der Durchsetzung der den Stromversorgern aus § 53 BNatSchG erwachsenen Pflichten konzentrieren Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommerns, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf die EG-Vogelschutzgebiete sowie den Umkreis von Vorkommen gefährdeter Großvogelarten.² Die Größe dieses Umkreises gibt lediglich Sachsen an (2.000 m).

In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen haben Landesnaturschutzverwaltung und Energieversorger unterschiedlich weit reichende Zielvereinbarungen geschlossen. In der Regel sind die Vereinbarungen auf bestimmte Gebiete und Gefahrenpunkte beschränkt und mit regelmäßigen Konsultationen verknüpft. Für die nordrhein-westfälischen EG-Vogelschutzgebiete wurde die Umrüstung 458 „hochgefährlicher“ Masten bis 2007 vereinbart. Nur ausnahmsweise sind die Antworten der Länder so konkret.

Rheinland-Pfalz versichert, in den Vogelschutzgebieten würden gefährliche Strommasten „kartiert, analysiert und sukzessive entschärft“. Bedarf zum Handeln bestünde aber auch außerhalb dieser Gebiete. Das dürfte umso mehr dort gelten, wo die Nahrungshabitate nicht oder nur unzureichend in die Vogelschutzgebiete einbezogen worden sind.

Brandenburg verweist auf die von der Staatlichen Vogelschutzwarte seit Beginn der 1990er Jahre geführte Dokumentation von Vogelverlusten an Freileitungen mit derzeit 1.052 erfassten Opfern.

² Die der EGE beispielhaften genannten Großvogelarten sind Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Weiß- und Schwarzstorch.

Über ein Netz ehrenamtlicher Helfer gäbe es „auf Arbeitsebene“ Kontakte zu den Netzbetreibern, über welche schon vor dem Inkrafttreten des § 53 BNatSchG auffällige „Unfallmasten“ schnell ermittelt und anschließend gesichert werden konnten. Zudem sei bereits im Jahr 2000 ein Prioritätenkatalog für die Entschärfung gefährlicher Masten in einem Teil des Versorgungsgebietes eines Netzbetreibers entstanden.

Hessen teilt mit, die Aufmerksamkeit der Landesnaturschutzverwaltung gelte auch anderen Gebieten mit Bedeutung für den Vogelschutz.

Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz verweisen auf die Bereitschaft der Energieversorger, Masten auch außerhalb der Vogelschutzgebiete umzurüsten, sofern dort z. B. von Naturschutzverbänden gefährliche Masten festgestellt werden oder es zu Todesfällen kommt.

In Mecklenburg-Vorpommern richten sich die Bemühungen darüber hinaus auf die Sicherung der vom Fischadler als Brutplatz genutzten Masten.

Rheinland-Pfalz hofft, dass die am Brutvogelerfassungsprogramm „Adebar“ ehrenamtlich mitarbeitenden Personen auch Angaben über ungesicherte Masten liefern. Ein Merkblatt solle zur Identifizierung der Gefahrenpunkte beitragen.

Hinsichtlich der Kontrolle, inwieweit die Pflichten des § 53 BNatSchG erfüllt wurden, verweisen Bayern und Sachsen auf entsprechende Monitoringgespräche und Vorortkontrollen, Sachsen-Anhalt auf die unteren, Rheinland-Pfalz auf die oberen Naturschutzbehörden.

Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern sind zuversichtlich oder erwarten, dass die Energieversorger die ihnen aus § 53 BNatSchG erwachsenen Pflichten fristgerecht erfüllen werden, so dass es einer Bußgeldvorschrift nicht bedürfe. Die Zusammenarbeit verlaufe sehr positiv.

Die in der Landschaft erkennbaren Fortschritte lassen das Umweltministerium in Brandenburg vermuten, dass dort das Ziel einer vollständigen Sicherung gefährlicher Masten fristgerecht bis zum Jahr 2012 zu erreichen sei. Zudem sei aus Pressemitteilungen eines Netzbetreibers zu schließen, ein möglichst großer Anteil des Mittelspannungsnetzes solle als Erdverkabelung ausgeführt werden.

Mit Hilfe der in Brandenburg von der Staatlichen Vogelschutzwarte durchgeführten Dokumentation von Stromopfern sei es möglich, den Bedarf und den Stand der jeweiligen Umsetzung beurteilen zu können.

Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vertreten die Auffassung, das Bundesnaturschutzgesetz ermächtige die Länder nicht zu einer Bußgeldvorschrift zur Durchsetzung der Pflichten des § 53 BNatSchG.

In Mecklenburg-Vorpommern wird nach Angaben des Umweltministers eine Bußgeldvorschrift im Rahmen einer nächsten Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes diskutiert, zunächst solle aber der freiwilligen Zusammenarbeit weiterhin Vorrang gewährt werden.

Nach Angaben des Umweltministeriums in Brandenburg kann das dortige Landesumweltamt Anordnungen zur Einhaltung der nach § 53 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Anordnungen könnten mit einem Bußgeld bewährt werden.

Nordrhein-Westfalen ist auf die Kontrollaufgaben nicht eingegangen.

IV. Was machen die Antworten deutlich?

Anlass des Schreibens der EGE an die Länderumweltminister war die Sorge,

- die Netzbetreiber seien sich der Verpflichtung des § 53 BNatSchG nicht hinreichend bewusst,
- die Umrüstung der gefährlichen Masten verlaufe nur schleppend und nur auf Einzelgebiete beschränkt und
- die staatlichen Stellen würden der Bearbeitung dieses Problems keinen genügend hohen Stellenwert beimessen.

Die Antworten der meisten Länder haben diese Sorge nicht zerstreut, sondern eher bestätigt oder gar noch verstärkt, wenngleich darüber das Engagement einzelner Personen in den Ministerien und den ihnen zugeordneten Staatlichen Vogelschutzwarten wie auch einzelner Netzbetreiber nicht übersehen, sondern auch an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden soll.

Die wenigsten Länder haben aber auch nur eine annähernde Vorstellung von der Zahl der in ihrem Territorium noch zu entschärfenden Mittelspannungsmasten. Aufgrund dieser Informationsdefizite dürften die meisten Länder kaum über den Stand der Umrüstung im Bilde und insoweit auch nicht hinreichend im Stande sein, den Fortgang der Umrüstung zu beurteilen und wenn nötig auf die Durchsetzung der Pflichten zu drängen. Dies ist auch deshalb ernüchternd, weil nahezu alle Länder ihren z. T. jahrzehntelangen Einsatz um eine durchgreifende Lösung des Problems herausstellen.

Einige wenige Länder haben sich, angestoßen von der EGE-Anfrage, um verlässliche Zahlen seitens der Energiewirtschaft bemüht, sie aber nicht in jedem Fall vollständig erhalten.

Rechnen wir die uns für Thüringen genannte Zahl anteilig auf die Flächengröße der Bundesländer hoch, die keine oder unklare Angaben gemacht haben, muss deutschlandweit mit mehr als 350.000 gefährlichen Masten gerechnet werden. In Nordrhein-Westfalen beläuft sich die Zahl „hochgefährlicher“ Masten auf mehr als 10.000, legt man der landesweiten Betrachtung die genannte Zahl von 458 solcher Masten in den nordrhein-westfälischen EG-Vogelschutzgebieten zugrunde. Gehen wir davon aus, dass die EG-Vogelschutzgebiete verglichen mit der Gesamtlandschaft eher weniger von Stromleitungen beeinträchtigte Gebiete umfassen, dürfte die Gesamtzahl noch höher sein.

Dieses Resultat ist umso weniger befriedigend, weil sich die Netzbetreiber bereits Mitte der 1980er Jahre mit dem VDEW-Katalog zu einer Umrüstung gefährlicher Mittelspannungsmasten selbst verpflichtet hatten.

Die Bemühungen der Länder um die Durchsetzung der Umrüstungspflichten des § 53 BNatSchG konzentrieren sich bestenfalls auf die EG-Vogelschutzgebiete oder den engeren Umkreis von Brutvorkommen bestimmter Vogelarten. Selbst bezogen auf die Gefahrenlage in diesen Gebieten tappen die meisten Länder buchstäblich im Dunkeln.

Dabei steht außer Frage, dass die Beschränkung auf bestimmte Gebiete unzureichend ist, weil die Aktionsräume der Stromschlag gefährdeten Arten weit über diese Gebiete hinausreichen. Deutlich zeigt sich dies etwa am Beispiel der Rotmilans: Der Rotmilan zählt zu den ziehenden Arten, brütet in nahezu ganz Deutschland, weltweit aber fast nur hier. Deshalb trägt Deutschland die Hauptverantwortung für den Schutz dieser Art in der Welt. Insoweit ist für diese Art jeder ungesicherte Mast in Deutschland hoch gefährlich. Zudem dürfte die Zahl der in EG-Vogelschutzgebieten vorkommenden Rotmilane weniger als 20 Prozent der Population ausmachen.

In den übrigen Gebieten – faktisch neun Zehntel des Bundesgebietes – hängt die Umsetzung des § 53 BNatSchG nach wie vor ganz überwiegend vom in jeder Hinsicht unzureichenden und eher schwindenden Engagement ehrenamtlicher Laienhelfer in den Vogelschutzorganisationen ab.

Die EGE hat den Eindruck gewonnen, dass sich die Bemühungen der Energiewirtschaft zu sehr auf die Masten verengen, an denen verunglückte Vögel tatsächlich aufgefunden werden, sich nicht aber insgesamt auf die Mastentypen erstrecken,

die generell aufgrund ihrer Konstruktion als hoch gefährlich einzustufen sind.

Erwiesenermaßen werden die meisten Stromopfer mangels Kontrolle gar nicht gefunden, so dass sich die Aktivitäten unter diesen Umständen allenfalls auf eine Spitze des Problemberges beschränken. Einige der staatlichen Stellen scheinen dies mehr oder weniger hilflos hinzunehmen. Ein Teil der Netzbetreiber scheint sich jedenfalls aus der Rolle der Landesnaturschutzverwaltungen nichts bis wenig zu machen und eher auf Zeit zu spielen.

Gesetzlich geschuldet ist hingegen eine systematische Kontrolle des Netzes sowie planvolle Vorgehensweise der Netzbetreiber und insofern mehr als eine Umrüstung „auf Zuruf“ im Falle belegter Totfunde. Dabei ist eine vorrangige Umrüstung in EG-Vogelschutzgebieten oder Lebensräumen hochgradig gefährdeter Arten sicherlich vernünftig, sie darf sich aber nicht auf diese beschränken, sondern muss bis 2012 flächendeckend abgeschlossen sein.

Einige Länder scheinen bisher überhaupt keine zielgerichteten Schritte im Hinblick auf die Verpflichtungen des § 53 BNatSchG unternommen zu haben und etwa auf regelmäßige Konsultationen oder den Abschluss konkreter Zielvereinbarungen mit der Stromwirtschaft ganz zu verzichten. Sie vertrauen lediglich auf das pflichtgemäße Verhalten der Stromwirtschaft getreu dem Motto „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“. Das gilt in besonderer Weise für Niedersachsen. Niedersachsen sagte indessen zu, die Anfrage der EGE zum Anlass zu nehmen, „die Problematik im LANA-Arbeitskreis Artenschutz erneut zu erörtern“.³ Dem Vernehmen nach scheint sich angestoßen von der Anfrage der EGE das Umweltministerium um weitere Aktivitäten zu bemühen.

Systematische Kontrollen des Mittelspannungsnetzes auf die Existenz gefährlicher Masten hin dürften bis 2012 und darüber hinaus deutschlandweit eine wichtige Aufgabe der ehrenamtlichen Vogelschützer bleiben. Zwar sollte erwartet werden können, dass die Netzbetreiber wie jeder Staatsbürger und jedes Unternehmen gesetzlich normierten Pflichtaufgaben aus sich selbst heraus nachkommen. Naturschutzaufgaben scheinen aber eher weniger ernst genommen zu werden. Insoweit kommt es umso mehr auf eine wirkungsvolle Kontrolle der Vorschriften an.

Es wäre die Sache der staatlichen Stellen, diese Kontrollen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen, zumindest die den Naturschutzorganisationen entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

³ Die LANA ist die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung der Länderumweltminister und des Bundesumweltministers.

Die staatlichen Stellen dürfen sich nicht auf das bloße Entgegennehmen von Meldungen über Stromopfer und die Weitergabe an die Stromwirtschaft beschränken.

Anschrift des Verfassers:

EGE – Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.
Postfach 11 46, D-52394 Heimbach
Telefon 02446/3321, Telefax 02446/3043
e-Mail EGEEulen@aol.com
www.EGEEulen.de